



**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden
BMJ-S430.010/0001-IV/2016**

Zum zitierten Gesetzesentwurf nimmt die Vereinigung der Österreichischen Staatsanwälte und –innen (im Folgenden: Vereinigung) wie folgt Stellung, wobei personenbezogene Begriffe jeweils Männer und Frauen umfassen:

Die Vereinigung begrüßt grundsätzlich legistische Maßnahmen, die die Aufklärung terroristischer Straftaten erleichtern. Der vorliegende Entwurf bietet dafür jedoch kein geeignetes Instrumentarium.

Die alleinig vorgesehene physische Installation ohne ergänzende Möglichkeit der Ferninstallation wird in vielen Fällen in der Praxis eine tatsächliche Installation verhindern, zumal im Regelfall die zu überwachenden Informationen via Mobiltelefon und/oder Tablet übermittelt werden, die die zu überwachenden Personen im Regelfall dauerhaft bei sich tragen, sodass es faktisch nicht möglich sein wird, auf diese Geräte zum Zwecke der Installation der Überwachungssoftware zuzugreifen. Ein Informationsaustausch über Stand-PCs oder Notebooks, die nicht ständig bei sich getragen werden, kommt in den vom Gesetzesentwurf erfassten Täterkreisen der Schwerstkriminalität realiter nicht vor.

Die vom Gesetzesentwurf geforderte Gewähr, dass das zu überwachende Zielsystem vor und während der Maßnahme eindeutig der Zielperson zugeordnet werden kann, ist durch die Möglichkeit einer Remote-Installation nicht weniger gegeben, als bei einer physischen Installation der Überwachungssoftware.

Unter einem wird auch ausdrücklich auf die Ausführungen des Bundesministeriums für Justiz im vorletzten Absatz der S 3 der Erläuternden Bemerkungen zum vorliegenden Ministerialentwurf hingewiesen, wonach die Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes von terroristischen Straftaten (§§ 278b bis 278f StGB) in den letzten Jahren massiv angestiegen sind und in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende personelle und budgetäre Ausstattung der Justiz gefordert wird, um diesen sowohl anzahlsmäßig aber auch in der Intensität der zu tätigen Ermittlungsarbeit (starker internationaler Zusammenhang, erforderliches Spezialwissen im Bereich bestehender Terrorzellen, organisierte Kriminalität mit komplexen Täterkreisen, etc.) stark steigenden Anforderungen an die Arbeit der österreichischen Strafjustiz gerecht werden zu können.

Mag. Gerhard Jarosch
Präsident